

Satzung der Stadt Brühl

über örtliche Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 33 II/B "Festplatz, Liblarer Straße" vom 04. September 1989.

Aufgrund der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 1 Satz 2 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV MW S. 475) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 3 und § 79 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 2, 3 und 5 der Bauordnung, für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV NW 1984 S. 419) hat der Rat in seiner Sitzung am 19.06.1989 folgende Satzung beschlossen:

§1

Festsetzung des Geltungsbereiches

Das Satzungsgebiet umfaßt den südlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 33 II/B "Festplatz Liblarer Straße" und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: von der südlichen Grenze der öffentlichen Grünfläche von den südlichen Grenzen der Flurstücke 387 und 386, die auch die Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 33 II/B bilden.
- Im Osten: von der Römerstraße, die in diesem Bereich auch die Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 33 II/B bildet.
- Im Süden: von den südlichen Grenzen der Flurstücke 353, 354, 304, 102 der südlichsten Grenze des Flurstückes 357, der südlichen Grenze des Flurstückes 376, der südlichsten Grenze des Flurstückes 378 und der südlichen Grenze der Flurstücke 562 und 516, die alle auch die Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 33 II/B bilden.
- Im Westen: von den westlichen Grenzen der Flurstücke 562 und 378 und von den westlichen Grenzen des Flurstückes 377, die auch alle die Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 33 II/B bilden.

§ 2 Dächer

1. Die Dachneigung beträgt 40° .
2. Dachüberstände sind im Bereich der Traufe bis zu 0,50 m und im Bereich des Ortsganges ebenfalls bis zu 0,50 m zulässig.
3. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
4. Als Farben der Dacheindeckung sind nur dunkle, nicht glänzende Rot- und Grautöne zulässig.
5. Als Dacheindeckung sind Dachziegel oder Dachsteine zulässig.
6. Dächer von Doppelhaushälften sind einheitlich zu gestalten.
7. Kniestöcke sind unzulässig.
8. Die Dächer sind als Satteldächer auszubilden. Walm- oder Krüppelwalmdächer sind unzulässig.

§ 3 Dachgauben

1. Die Länge der Dachgauben an einer Dachseite darf maximal die Hälfte der Länge der Dachseite betragen. Zwischen Außenseite Giebel und Dachaufbau ist ein Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten.
2. Die Höhe der Dachgaube, gemessen von der äußeren Schnittlinie der Dachgaube darf maximal 1,40 m betragen.
3. Die Gaube ist in Form einer Schleppgaube auszubilden.

§ 4 Dachflächenfenster

1. Dachflächenfenster sind nur auf der der Erschließung abgewandten Seite des Daches zulässig.
2. Die Summe aller Öffnungen der Dachflächenfenster darf 3,5% der Dachfläche auf der sie angebracht sind, nicht überschreiten.

§ 5 Garagen

1. Die Dächer von Garagen sind zu begrünen, soweit sie nicht als Satteldächer ausgebildet sind.

§ 6 Fassaden

1. Die Fassaden von Doppelhäusern sind in Farbe und Material einheitlich zu gestalten.

2. Als Fassadenmaterialien sind Putz und Ziegel zulässig. 3. Putzfassaden sind in Weißtönen zu gestalten. 4. Ziegelfassaden sind in erdfarbenen Tönen zu gestalten.

§ 7

Einfriedungen

1. Einfriedungen in den Vorgartenbereichen sind bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.
2. Einfriedungen, sofern sie als Sichtschutz von rückwärtigen Terrassen und Gärten dienen, sind bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m zulässig.
3. Scherengitterzäune und Einfriedungen aus Kunststoff sind unzulässig.
4. Bei lebenden Einfriedungen sind standortgerechte heimische Gehölze, Stauden oder Sträucher zu verwenden.

§ 8

Baumpflanzungen

1. Auf jedem bebauten Grundstück ist mindestens ein standortgerechter heimischer Laubbaum zu pflanzen.

§ 9

Bauliche Höhen

1. Die Erdgeschoßfußbodenhöhe darf maximal 0,60 m über dem mittleren Straßenniveau der Erschließungsstraße liegen.
2. Doppelhäuser müssen die gleichen Trauf- und Firsthöhen haben.

§ 10

Müllbehälter

1. Mülltonnen oder Müllboxen in den Vorgärten sind unzulässig.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Dächer entgegen § 2 errichtet und ausgestaltet
2. für Dächer andere als im § 2 Ziffer 5 zugelassene Materialien verwendet,
3. Dachgauben entgegen § 3 errichtet und ausgestaltet,
4. entgegen § 4 Dachflächenfenster anbringt,

5. entgegen § 5 Garagendächer nicht begrünt oder als Satteldächer ausbildet,
6. entgegen § 6 Fassaden gestaltet
7. für Fassaden andere als in § 6 Ziffer 2 zugelassene Materialien verwendet,
8. entgegen § 7 Einfriedungen errichtet,
9. Einfriedungen der in § 7 Ziffer 3 genannten Arten verwendet oder für lebende Einfriedungen andere, als in § 7 Ziffer 4 zugelassene Pflanzen verwendet,
10. entgegen § 8 auf einem bebauten Grundstück keinen standortgerechten heimischen Laubbaum pflanzt,
11. entgegen § 9 Ziffer 1 die zulässige Maximalhöhe für Erdgeschoßfußböden überschreitet,
12. entgegen § 9 Ziffer 2 Doppelhäuser mit unterschiedlichen Trauf- und Firsthöhen errichtet,
13. entgegen § 10 Mülltonnen oder Müllboxen in Vorgärten aufstellt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 I Nr. 14 BauONW.

- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 III BauONW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedacht ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung des Gestaltungsplanes wird dadurch ersetzt, daß der Plan von diesem Tag an beim Planungsamt der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, während der Dienststunden (montags - mittwochs von 8.00 - 12.00 h und 14.00 - 16.00 h, donnerstags von 8.00 - 12.00 h und von 14.00 - 18.00 h, freitags von 8.00 - 12.00 h) von Jedermann eingesehen werden kann.

Brühl, 19.06.1989



Bürgermeister
Wilhelm Schmitz
(Wilhelm Schmitz)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Brühl über örtliche Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 33 II B "Festplatz Liblarer Straße" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hätte den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel sei gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis:

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Stadtdirektor der Stadt Brühl, Rathaus, 5040 Brühl geltend gemacht werden.

Die Satzung mit Plan kann während der Dienststunden

sowie	montags	-	freitags	von	8.00	-	12.00 Uhr
	montags	-	mittwochs	von	14.00	-	16.00 Uhr
	donnerstags			von	14.00	-	18.00 Uhr

im Planungsamt der Stadt Brühl, Rathaus A, Zimmer-Nr. A 121 oder 127, 5040 Brühl, zur Einsicht öffentlich aus.

Brühl, 04.09.1989



DER BÜRGERMEISTER

Wilhelm Schmitz
(Wilhelm Schmitz)